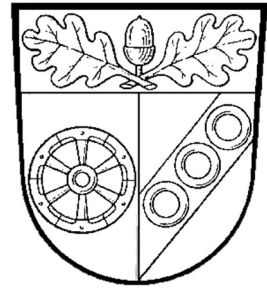


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 29

Aschaffenburg, 28. Juli 2022

1

INHALTSVERZEICHNIS

1	Gleichstellungssatzung für den Landkreis Aschaffenburg	2
2	SATZUNG zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger	5
3	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Untermain, Sitz Laufach	10

Gleichstellungssatzung für den Landkreis Aschaffenburg

Vom 25. Juli 2022

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG) vom 24. Mai 1996 folgende Gleichstellungssatzung:

§ 1 Gleichstellungskonzept

1. Die / der Gleichstellungsbeauftragte und das Personalamt erstellen gemäß Art. 4 Abs. 1 BayGIG alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept.
2. Die Inhalte des Gleichstellungskonzepts entsprechen den Vorgaben des Art. 5 BayGIG.

§ 2 Rechtsstellung der / des Gleichstellungsbeauftragten

1. Die / der Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend Art. 16 Abs. 1 BayGIG unmittelbar dem Landrat / der Landrätin unterstellt. Sie / er ist zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben weisungsfrei.
2. Die / der Gleichstellungsbeauftragte kann sich ohne Einhaltung des Dienstwegs direkt an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wenden, soweit nicht ohne Einwilligung Betroffener personenbezogene Daten ausgetauscht und übermittelt werden.

§ 3 Aufgaben und Rechte der / des Gleichstellungsbeauftragten im Landratsamt Aschaffenburg

1. Die Tätigkeiten der / des Gleichstellungsbeauftragten gemäß Art. 17 BayGIG sind Querschnittsaufgaben. Dazu gehören alle Angelegenheiten, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen. Aus diesem Grund ist die / der Gleichstellungsbeauftragte in allen Personal- und Organisationsentscheidungen mit Beginn des Entscheidungsfindungsprozesses zu beteiligen. Sie /er kann eine eigene Stellungnahme abgeben.
2. Die / der Gleichstellungsbeauftragte ist von beabsichtigten Personalgesprächen, insbesondere bei Einstellung einschließlich Vorstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Übertragung von Führungsaufgaben sowie bei Kündigungen rechtzeitig zu informieren. Sie / er ist berechtigt, daran teilzunehmen, sofern aus Sicht der Gleichstellungsstelle Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern betroffen sind.
Die / der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen.
3. Die / der Gleichstellungsbeauftragte soll die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich des Landkreises Aschaffenburg fördern. Sie / er ergreift hierzu Initiativen zur Beseitigung noch vorhandener Benachteiligungen und zur Verbesserung der Situation von Frauen. Zu den Aufgaben gehören die Information, Beratung und Vermittlung zu Fragen, Problemen und Anregungen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie persönliche Hilfestellung in Einzelfällen.
4. Die Beschäftigten können sich jederzeit und direkt an die Gleichstellungsstelle wenden.

5. Die Gleichstellungsstelle kann Fortbildungsprogramme zur Erfüllung ihrer Aufgaben organisieren und anbieten.
6. Die / der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 4 Aufgaben der / des Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Aschaffenburg

1. Die / der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Aschaffenburg. Sie / er weist auf Diskriminierungen hin und trägt zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im täglichen Leben gemäß Art. 3 Abs. 3 GG bei. Für die Umsetzung dieses Auftrags kann sie / er örtliche Maßnahmen vorschlagen, initiieren und durchführen.
2. Die Gleichstellungsstelle unterhält Kontakte zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen, Interessensgruppen und Initiativen im Landkreis. Darüber hinaus kann sie mit anderen Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Sie hat das Recht, an überörtlichen gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Unter Beachtung des Art. 18 Abs. 7 BayGIG kann die / der Gleichstellungsbeauftragte selbstständig gleichstellungsrelevante Veranstaltungen sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchführen und hierzu mit allen für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern relevanten Gruppen zusammenarbeiten. Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit wird im Einvernehmen mit dem Landrat / der Landrätin geleistet.

§ 5 Beanstandungsrecht

1. Bei Verstößen gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept, diese Satzung und andere Vorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die / der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, diese Verstöße zu beanstanden.
2. Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen ab Unterrichtung der / des Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.
3. Über die Beanstandung entscheidet der Landrat / die Landrätin. Die beanstandete Maßnahme wird bis zu dieser Entscheidung aufgeschoben. Wird die Beanstandung für begründet erachtet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie das Ergebnis der Beanstandung in Wiederholungsfällen zu berücksichtigen. Wird die Beanstandung nicht für begründet erachtet, ist die Ablehnung zu begründen.
4. Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Schriftform.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gleichstellungsbeauftragte / den Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Aschaffenburg, die Stellvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gleichstellungsstelle, wenn diesen Aufgaben zur Durchführung und Erledigung übertragen wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2022 in Kraft.

Aschaffenburg, 25.07.2022
Landkreis Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

SATZUNG
zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Mitglieder des Kreistags und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger

Der Kreistag des Landkreises Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 827; BayR8 2020-3-i-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

SATZUNG

Teil 1
Entschädigung für Mitglieder des Kreistags

§ 1

Monatliche Grundentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 110,00 € (Art. 14 a Abs. 1 LkrO). Mit dieser Entschädigung sind auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Sitzungsmanagements abgegolten.
- (2) ¹Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten die weiteren aus der Mitte des Kreistags bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates für ihre Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 822,00 €. ²Die Entschädigung wird jeweils mit der Erhöhung der Beamtgehälter der Besoldungsgruppen A mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt angepasst (Art. 54 Abs. 2 KVVBG gilt sinngemäß). ³Außerdem erhalten sie eine Fahrtkostenentschädigung nach den für die Kreisrätinnen und Kreisräte maßgebenden Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Vorsitzenden von Kreistagsfraktionen, welche im Kreistag mindestens zwei Sitze innehaben (§ 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Aschaffenburg), erhalten eine monatliche zusätzliche Entschädigung für den Fraktionsgeschäftsaufwand in Höhe von 12,00 € je Fraktionsmitglied.

§ 2

Sitzungsentschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €. ²Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet. ³Fahrtkosten werden auch bei Nutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmittels unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.

- (2) ¹Angestellte und Arbeitende haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Lohnes oder Gehaltes. ²Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
- (3) ¹Selbständig Tätige und Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. ²Diese beträgt bei Sitzungen von Kreistag oder Ausschüssen, die wochentags stattfinden bis 18:00 Uhr, 32,00 € für selbständig Tätige und Freiberuflerinnen und Freiberufler, im Übrigen 15,00 € je Stunde Sitzungsdauer.
- (3a) ¹Mitglieder des Kreistags, die aufgrund der Wahrnehmung des Ehrenamtes zusätzlich eine Hilfskraft zur Betreuung Angehöriger benötigen, haben einen Anspruch auf Erstattung der in diesem Zusammenhang angefallenen, zusätzlichen Betreuungskosten. ²Der Höchstsatz des Erstattungsbetrages aus Abs. 3 und Abs. 3 a) wird auf die in Abs. 3 Satz 2 festgelegte Entschädigung für selbständig und freiberuflich Tätige je Stunde Sitzungsdauer begrenzt. ³Die Erstattung der entstandenen Aufwendungen erfolgt gegen Nachweis.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 a) gelten auch
- a) bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder weiterer Gremien, in die Kreisrätinnen und Kreisräte vom Kreistag bestellt wurden, sofern für die Teilnahme dort nicht besondere Entschädigungsregelungen bestehen;
 - b) bei Teilnahme an den jeweils vor einer Kreistagssitzung stattfindenden Fraktionssitzungen sowie zusätzlich für vier außerordentliche Fraktionssitzungen jährlich;
 - c) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der zuständigen Kreisorgane.
- (5) Änderungen der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe der Abs. 1 bis 3 a) sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Als Nachweis für die Gewährung von Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 gelten die Anwesenheitslisten.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach den Abs. 1 und 4 statt, wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 1 nur einmal gewährt.

§ 3 Reisekosten

¹Für auswärtige Dienstgeschäfte von Mitgliedern des Kreistags werden Reisekosten und Tagegelder nach Art. 6 und 8 BayRKG gewährt. ²Bei der Berechnung der Tagegelder gilt abweichend von den Reisekostenbestimmungen als Antritt und Ende der Dienstreise der Zeitpunkt, an dem das Kreistagsmitglied oder die sonstig ehrenamtlich tätige Person ihren Wohnort verlässt bzw. erreicht. ³Neben Reisekosten werden Sitzungsgelder nicht gewährt.

Teil 2
Entschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende der
Kreisbrandinspektion und benannte Örtliche Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter
sowie Funk- und Gerätewarte

§ 4

Monatliche Entschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende

Die nachstehenden Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Kreisbrandrat	1.042,30 €
- Kreisbrandinspektoren	1.242,00 €
- Kreisbrandmeister	432,10 €
- Funk- und IT Warte	100,00 €
- Benannte Örtliche Einsatzleiter	250,00 €

§ 5

Geschäftsaufwendungen

¹Für den Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 20,00 € für Geschäftsaufwendungen gewährt. ²§ 13 Abs. 3 Nr. 1 AVBayFwG bleibt unberührt.

Teil 3
Entschädigung für weitere ehrenamtlich Tätige

§ 6

Monatliche Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Die nachstehenden weiteren ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Leitung (digitales) Medienzentrum	450,00 €
- Stellv. Leitung (digitales) Medienzentrum	450,00 €
- Weitere Mitarbeitende des Medienzentrum	300,00 €
- Kreisheimatpflegerinnen und -pfleger	250,00 €
- Kreisarchivpflegerin und -pfleger	175,00 €

§ 7

Aufwandsabhängige Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) ¹Durch das Landratsamt Aschaffenburg geschulte und zertifizierte Sprachvermittlerinnen und Sprachvermittler erhalten je Einsatz 20,00 €. ²Sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Beispielsweise Dolmetschertätigkeiten bei Flüchtlingshilfen, usw.) erhalten eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 12,00 €. ³Die angefangene Stunde unter 30 Minuten wird mit der Hälfte des Stundensatzes abgegolten.

(2) An- und Abfahrtszeiten werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die geleisteten Stunden müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden. Eine entsprechende Auszahlung erfolgt nach Bestätigung durch die beauftragende Stelle des Landratsamts Aschaffenburg.

§ 8

Sitzungsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Ausländerbeirat

¹Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten, sofern ihnen nicht bereits nach § 2 dieser Satzung ein Sitzungsgeld gewährt wird, bei Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €. ²Als Nachweis für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gelten die Anwesenheitslisten.

§ 9

Allgemeiner Teil

- (1) Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist immer, dass die jeweiligen ehrenamtlich tätigen Personen mit Wissen und Willen des Landkreises eingesetzt und für den Landkreis Aschaffenburg tätig sind.
- (2) ¹Mit der Entschädigung aus § 4, § 6, § 7 und § 8 ist der persönliche und sachliche Aufwand einschließlich des Aufwands für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Landkreises Aschaffenburg bzw. der Stadt Aschaffenburg abgegolten. ²Fahrtkosten für Fahrten außerhalb des Landkreises Aschaffenburg und der Stadt Aschaffenburg werden nach § 3 erstattet. Die Regelungen des § 13 Abs. 4 AVBayFwG bleiben unberührt.

Teil 4

Gemeinsamer Teil

§ 10

Mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten

Übt eine Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten nach dieser Satzung aus, besteht jeweils ein gesonderter Anspruch auf Entschädigung je Tätigkeit, sofern die Tätigkeiten nicht zeitgleich in Personalunion ausgeübt werden.

§ 11

Ehrenamt und Beschäftigungsverhältnis

Liegt die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Pflichtenkreis eines bestehenden Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses einer Person, ist für diese Person eine gleichzeitige Entschädigung nach dieser Satzung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Entschädigung nach § 4 für den Kreisbrandrat.

§ 12
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt der empfangsberechtigten Person.

§ 13
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 20.05.2020 außer Kraft.

Aschaffenburg, 25.07.2022
Landkreis Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

41-027.3.0.3-002/0004

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Untermain, Sitz Laufach

I.

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung sowie des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Untermain mit Sitz in Laufach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erlösen und Kosten mit **235.902,80 €**

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Laufach, 14.07.2022

gez.

Friedrich Fleckenstein,
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 08.07.2022 Nr. 41.027.3.0.3-002/0004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung zurück gegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO und nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Laufach eingesehen werden.

III.

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Untermain werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 28.07.2022
L A N D R A T S A M T

gez.

Lea Röth
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat